



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0493/2018					Datum: 30.05.2018			
Baudezernent								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 61.1/VP			
Betreff:								
Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030: Beschluss								
Gremienweg:								
30.08.2018	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
20.08.2018	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
19.06.2018	Fachbereichsausschuss IV		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
19.06.2018	Umweltausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

- (1) Der Stadtrat beschließt den Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (Anlage 1) – kurz „VEP“ – als maßgeblichen Strategie-, Rahmen- und Maßnahmenplan für den Bereich Verkehr und Mobilität.
- (2) Als Leitlinie der Verkehrspolitik und -planung der Stadt Koblenz ist der VEP grundsätzlich verwaltungsverbindlich. Er soll von Rat und Verwaltung bei allen Beschlüssen mit Verkehrsbezug bzw. mit verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- (3) Das Integrierte Handlungskonzept ist Beratungsgrundlage für die jeweiligen Haushaltsberatungen. Die Verwaltung soll dem Rat künftig, beginnend für das Haushaltsjahr 2020, Umsetzungsvorschläge zur Entscheidung vorlegen (konkretisierte Grundlage für die weiteren Planungen im Verkehrs- und Mobilitätsbereich).
- (4) Bei der Umsetzung ist den vom Arbeitskreis Verkehrsentwicklungsplan entwickelten Schlüsselmaßnahmen ein besonderes Augenmerk zu widmen (Anlage).
- (5) Im Abstand von 5 Jahren, erstmals 2023, ist von der Verwaltung ein Evaluierungsbericht vorzulegen.
- (6) In Beschlussvorlagen zu Verkehrsprojekten oder sonstigen räumlich wirksamen Maßnahmen mit verkehrlichen Auswirkungen ist auf die entsprechenden Vorgaben des VEP einzugehen (Beitrag zur VEP-Zielerfüllung, Bezug zu den VEP-Maßnahmevorschlägen und -Prioritätensetzungen).
- (7) Bei Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen von Fraktionen oder Ratsmitgliedern mit Verkehrsbezug sollen die Auswirkungen des Antragsinhalts auf das Zielsystem des VEP dargelegt werden.

Begründung:

Die Stadt Koblenz verfolgt in ihrer Verkehrsentwicklungsplanung eine „stadtverträgliche und nachhaltige Gestaltung und Entwicklung der Mobilität und Verkehre“. Dieses Leitziel wird durch insgesamt sieben Oberziele konkretisiert. Das Zielsystem wurde durch Ratsbeschluss vom 17. September 2015 vorgegeben (s. VEP, Kap. 3).

Der VEP selbst wird nach seinem Beschluss durch den Stadtrat als Leitlinie für die wichtigsten Verkehrsprojekte der Stadt Koblenz dienen. Die in den Handlungs- und Maßnahmenfeldern zum Integrierten Handlungskonzept empfohlenen Einzelmaßnahmen (VEP, Kap. 6) zeigen, wie die konkrete Umsetzung des Konzeptes erfolgen sollte bzw. erfolgen kann. Die zur Umsetzung des VEP notwendigen weiteren Beschlüsse wird die Verwaltung den Gremien zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Alle Maßnahmen und Projekte stehen dabei unter Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Zur Umsetzung sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen notwendig. Orientierungsrahmen sind hierbei die im VEP aufgezeigten Finanzierungspfade.

Der VEP ist kein abgeschlossenes Werk. Er ist kontinuierlich zu prüfen und an die jeweils bestehenden Erfordernisse anzupassen. Dazu sollten mindestens alle fünf Jahre Evaluationsberichte erarbeitet werden, welche die Umsetzungsfortschritte, die Wirkungen der umgesetzten Maßnahmen und den Erreichungsgrad der gesetzten Ziele beurteilen und ggf. Anpassungen bezüglich der Handlungsstrategien und Maßnahmen darstellen.

Bei zwischenzeitlichem Aktualisierungsbedarf wegen grundlegender Veränderungen der Rahmenbedingungen (z. B. bei deutlichen Abweichungen der Einwohner- oder Verkehrsentwicklung, Umsetzungsproblemen bei wesentlichen Maßnahmen des VEP, unvorhergesehenen größeren Problemen im Verkehrsbereich oder grundsätzlichen Änderungen der Haushaltssituation / Fördermöglichkeiten usw.) ist ggf. die Notwendigkeit einer vorzeitigen (Teil-)Fortschreibung des VEP zu prüfen.

Nach Auswertung und teilweiser Einarbeitung der Hinweise aus der Offenlage im Februar 2018 liegt nun die zum Beschluss vorgeschlagene Entwurfsfassung für den VEP vor. Es haben ca. 30 Bürger/innen, Verbände, Dienststellen und Nachbarkommunen etc. insgesamt mehr als 135 Hinweise und Änderungsbitten eingereicht. Parallel zur Offenlage erfolgte die dritte und abschließende Beteiligung der Ortsbeiräte. Auch von diesen Gremien gingen rund 25 Hinweise und Änderungsbitten ein. Alle Eingaben wurden geprüft und – falls relevant für den VEP und mit dem vom Rat beschlossenen Zielvorgaben (Juli 2015) vereinbar – in den VEP aufgenommen.

Der VEP ist grundsätzlich mit berührten Fachplanungen (z.B. Nahverkehrsplan, Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan) sowie dem Flächennutzungsplan und dem Klimaschutzkonzept harmonisiert; gewisse anlass- und zeitraumbezogene Unterschiede sind unvermeidbar.

Historie:

16.06.2011	Stadtrat	Beschluss Klimaschutzkonzept (u.a. mit der Maßnahme „Integrierter VEP mit Klimazielen und -indikatoren“)
19.12.2014	FBA IV	Unterrichtung zum VEP-Verfahren
16.12.2014	ABL	Beschluss zur gutachterlichen Unterstützung beim VEP
10.02.2015	FBA IV	Berufung des AK Verkehrsentwicklungsplan (AK VEP)
17.09.2015	Stadtrat	Beschluss des VEP-Zielsystems (BV/0363/2015/1) (nach Vorabbeschluss am 22.07.2015 im FBA IV und Vorberatung am 07.09.2015 im HuFA)
05.07.2016	FBA IV	Unterrichtung zum Sachstand und Vorzugsszenario 2030
31.01.2017	FBA IV	Unterrichtung zum Sachstand und Ausblick
23.01.2018	FBA IV	Unterrichtung Gutachtenentwurf und Ausblick

Anlagen

- VEP Koblenz 2030 (Integriertes Handlungskonzept, Stand Mai 2018)
- Schlüsselmaßnahmen (Empfehlungen des AK VEP)

Alternativer Vorschlag zu (6):

In Unterrichts- und Beschlussvorlagen zu Verkehrsprojekten oder sonstigen räumlich wirksamen Maßnahmen mit verkehrlichen Auswirkungen ist auf die entsprechenden Vorgaben des VEP einzugehen (Beitrag zur VEP-Zielerfüllung, Bezug zu den VEP-Maßnahmevorschlägen und -Prioritätensetzungen).